



Vorentwurf

Umweltbericht

zum
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8
„Neuenkleusheim-Sägewerk Schrage“
Stadt Olpe

Auftraggeber:

Alois Schrage GmbH
Säge-, Hobel- und Spanerwerk
57462 Olpe - Neuenkleusheim

Bearbeitung:

Grünkonzept
Landschaftsarchitekten
Dipl.- Ing. Klaus Deppe
Bischofsmühle 3
48653 Coesfeld
Tel: 02541 / 85027, Fax: 02541 /85049
e-Mail: info@gruenkonzept-deppe.de

Coesfeld, im November 2007

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	4
1.3	Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes.....	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise	5
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
2.2	Methodische Vorgehensweise	7
2.3	Ergebnisse Scoping-Termines	8
3	Alternativendiskussion	8
3.1	Standortbegründungen für das Vorhaben.....	8
3.2	Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort	9
4	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	9
4.1	Umweltrelevante Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	9
4.2	Beschreibung des zu erwartenden Bedarfes an Grund und Boden sowie Art und Menge der zu erwartenden Emissionen.....	10
5	Planerische Vorgaben und Vorhaben für den Untersuchungsraum	11
5.1	Planungsverbindliche Vorgaben.....	11
5.2	Aussagen informeller Planungsinstrumente	12
6	Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation	13
6.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG (Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten, Vorbelastungen)	13
6.2	Grundbelastungen des Raumes.....	18
6.3	Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung des Entwicklungspotentials der Schutzgüter im Untersuchungsraum	18
7	Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG am Standort und im Einwirkungsbereich (§ 6 (3) Nr. 4 UVPG)	19
7.1	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes.....	19
7.2	Zusammenfassende Wertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	21
7.3	Bewertung der vorhandenen Beeinträchtigungen (Grundbelastungen des Raumes).....	21
7.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
8	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen	22
8.1	Ziele des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes.....	22

8.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....	23
8.3	Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan.....	24
8.4	Externe Kompensation	25
9	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring).....	26
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse.....	27

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Planaufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 80 „Neuenkleusheim-Linkermicke“ vom 20.03.2003 wurde vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen am 6.06.2007 aufgehoben. An die Stelle tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 „Neuenkleusheim-Sägewerk Schrage“. Durch den Vorhaben- und Erschließungsplan wird die Expandierung des Sägewerkes Schrage im Tal des Neuenkeusheimer Baches in östliche Richtung ermöglicht. Diese Erweiterung ist im Rahmen des zur Zeit geltenden Bebauungsplanes Nr. 5 „Neuenkleusheim“ vom 15.08.1967 nicht möglich.

Für die Betriebserweiterung ist die Umlegung des Neuenkleusheimer Baches erforderlich, hierzu ist parallel zur Bebauungsplanaufstellung ein Verfahren nach §31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen. Weitere, im Zuge des Verfahrens zu klärende umweltrelevante Fragestellungen sind die Lärmemissionen und die Überplanung eines gem. §62 Landschaftsgesetz NW geschützten Biotops.

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Firmenstandort Schrage befindet sich in Olpe, im Ortsteil Neuenkleusheim, am östlichen Ortsrand. Das Bebauungsplangebiet umfasst das heutige Betriebsgelände des Sägewerks Schrage, das sich sowohl nördlich als auch südlich der L 711 (Neuenkleusheimer Straße) befindet sowie die geplante Erweiterungsfläche, die sich nach Osten hin anschließt. Über den Geltungsbereich hinaus wird im Rahmen des Umweltberichts die umgebende Nutzung mit betrachtet, sofern umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten sind (u.a. Lärmimmissionen, sowie Wirkzonen, die aufgrund des angewandten Verfahrens zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz anzusetzen sind). Die im Untersuchungsraum liegenden Flächen sind im Bestandsplan farbig dargestellt.

1.3 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes

Das Betriebsgelände ist mit Gebäuden, Zufahrten und Lagerplätzen überwiegend versiegelt. Grünstrukturen sind im Bereich von Geländekanten vorhanden. Der Ort Neuenkleusheim hat sich in den letzten Jahrzehnten ebenso vergrößert wie auch das Sägewerk. So hat sich eine enge Nachbarschaft von Wohnbebauung und Gewerbe ergeben. Südlich des Betriebes liegt der Schützenplatz, daran schließt sich ein

großflächiges Nadelwaldgebiet an, ebenso grenzen Waldflächen im Norden und Osten an. Bei der, im Bebauungsplangebiet liegenden geplanten Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Grünlandfläche. Durch diese Grünlandfläche fließt der Neuenkleusheimer Bach, von Osten kommend, als offener Bachlauf. Im Bereich des nördlichen Firmengeländes ist er verrohrt, wird unter der L711 hindurchgeführt und im Abschnitt des südlichen Firmengeländes offen geführt.



Lage des Sägewerksbetriebes Schrage, unmaßstäblich

2 Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Bau- und Planungsrecht

2.1.1 BauGB

Entsprechend dem, zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Baugesetzbuch vom 23.09.2004 müssen bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, berücksichtigt werden (§1 Abs. 6 Nr. 7).

In den §§ 1 und 1a BauGB werden explizit zu berücksichtigende Umweltaspekte genannt. Dazu gehören:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden;
- Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung;
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
- Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
- Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter;
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern;
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung;
- Darstellung der Landschaftspläne sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen, insbesondere des Wasser, Abfall- und Immissionsschutzrechtes und
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

Das Baugesetzbuch schreibt in §2 (4) vor, dass für die o.g. Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet nach §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2.1.2 Sonstige Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzrechts

Über das BauGB hinaus sind im Verfahren der Umweltprüfung je nach Umweltbelang u.a. folgende Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen:

- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesbodenschutzgesetz
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Landschaftsgesetz NW
- Landesbodenschutzgesetz NW
- Landesabfallgesetz NW
- 16./ 22. /234. BImSchV

- TA Lärm
- TA Luft
- DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau -

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Umweltprüfung im Planverfahren

Die Umweltprüfung ist integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, d.h. mit fortschreitender Planungsdetailierung (vom Vorentwurf des B-Plans über den Entwurf zur Offenlage bis zum Satzungsentwurf) wird auch der Umweltbericht entsprechend der sich neu ergebenden Sach- und Kenntnisstände fortgeschrieben. Diese verfahrensbegleitende Umweltprüfung soll eine nachvollziehbare und ausreichende Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der Abwägung sicherstellen.

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen, ebenso wie die Bestandsaufnahme, orientiert sich an den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG, d.h. getrennt für die Schutzgüter

- Menschen
- Pflanzen und Tiere
- Boden und Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

Die Bewertung der Umweltsituation sowie der Auswirkungen für die betreffenden Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ. Auf quantitativ-rechnerische Verfahren soll hier verzichtet werden.

2.2.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG NW) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Über §1a (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Eingriffsregelung mit dem Baurecht und der Bauleitplanung verknüpft. Damit ist die Eingriffsregelung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Verursacher eines Eingriffes ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§4 Abs. 4 LG NW).

Für die Ermittlung des Eingriffes wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf Basis des, von der Stadt Olpe bevorzugten Verfahrens: Das Öko-Konto¹ erstellt.

2.3 Ergebnisse Scoping-Termines

In Abstimmung mit der Stadt Olpe wird kein Scoping-Termin durchgeführt.

3 Alternativendiskussion

3.1 Standortbegründungen für das Vorhaben

Die Firma Schrage hat ihren Betriebsitz seit 1945 in Neuenkleusheim. Aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen ist es für den Fortbestand der Firma erforderlich, die vorhandene Rundholzanlage zeitnah zu verändern. Die Produktionsabläufe sind in der Form zu verändern, dass der zur Rundholzanlage gehörende Entrinder gedreht und an den Anfang der Anlage im Osten zu verschieben ist. So können die Stämme entspr. der EU-Anforderung zuerst entrindet und dann vermessen werden. Diese Veränderung ist nur durch eine Ergänzung der vorhandenen Anlage in Richtung Osten möglich. Weiterhin möchte sich die Firma durch den Vorhaben- und Erschließungsplan zusätzliche, zu einem späteren Zeitpunkt zu realisierende Betriebserweiterungen ermöglichen. Aufgrund der o.g. zeitlichen Vorgaben ist eine komplette Standortverlagerung nicht realisierbar.

¹ Arbeitsgruppe LÖBF/LAfAO/Landschaftswerkstatt Nohl: Das Öko-Konto, Ein methodisches Hilfsmittel zur Verrechnung freiwilliger Optimierungsmaßnahmen für den Arten- und Biotopschutz mit eingriffsbedingten Kompensationsverpflichtungen im baulichen Außenbereich, 1995

3.2 Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort

Aufgrund der Lage des Betriebes im Tal des Neuenkleusheimer Baches, zusätzlich im Westen durch die Ortschaft Neuenkleusheim begrenzt, ergibt sich nur eine Entwicklungsmöglichkeit in Richtung Osten. Hinzu kommen die o.b. Vorgaben zur Veränderung der Anlage, die nur an dem ausgewählten Standort erfolgen kann. Es ergeben sich somit keine städtebaulichen Varianten am ausgewählten Standort.

4 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

4.1 Umweltrelevante Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden als eingeschränkte Gewerbeflächen festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 angegeben. Die Baugrenzen umfassen den bereits bestehenden Betrieb, ergänzend die heutigen Lagerflächen und die z.Zt. als Grünland genutzte Erweiterungsfläche im Osten.

4.1.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt wie bisher von der L711 aus, ergänzend wird eine weitere Zufahrt im Ostteil auf die Erweiterungsfläche angelegt. Diese wird als Hauptzufahrt ausgebildet, die vorhandene Verrohrung des Neuenkleusheimer Baches wird entsprechend verlängert.

4.1.3 Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz in den Mischwasserkanal.

4.1.4 Grünfestsetzungen

Die vorhandenen Gehölze im Böschungsbereich zur Linkermicke und zum Schützenplatz werden erhalten. Somit ist die Einbindung in die Umgebung unverändert. Neue Grünfestsetzungen werden am neuen Verlauf des Neuenkleusheimer Baches getroffen. Diese werden unter Berücksichtigung der Anforderungen durch das WHG §31-Verfahren getroffen. Die genaue Ausführung erfolgt unter Punkt 8.

4.2 Beschreibung des zu erwartenden Bedarfes an Grund und Boden sowie Art und Menge der zu erwartenden Emissionen

4.2.1 Größe der Bauflächen

Die Baugrenzen umfassen vor allem die heutigen Gebäude, die heutigen Lagerflächen sowie die heutige Grünlandfläche. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, demnach können max. 80% der Gesamtfläche baulich genutzt werden. Lt. zeichnerischer Darstellung handelt es sich um ca. 2 ha insgesamt. Davon sind bereits heute ca. 0,4 ha Gebäudeflächen und ca. 1,2 ha versiegelte Lagerflächen vorhanden.

4.2.2 Verkehrsflächen /Verkehrsmengen

Eigenständige Verkehrsflächen werden nicht ausgewiesen. Es entsteht Verkehr in der Form, dass die Mitarbeiter den Stellplatz (8 Stellplätze) südlich der L711 zu Beginn und Ende des Ein-Schicht-Betriebes anfahren. Die Anfahrt erfolgt vor 6 Uhr morgens, wird also noch als Nachtzeit gewertet. Ca. 10 LKW-Fahrten täglich sind von der L711 aus bei der Lärmbeurteilung anzusetzen. Zusätzlich verkehrt ein lärmarmes Radlader auf dem Betriebsgelände, zusätzlich Gabelstapler und LKW's.²

4.2.3 Immissionen

Gewerbelärm

Lärm entsteht am und um den Entrinder, an der Kranbahn und der Kappsäge. Sägelärm und Lärm durch Förderer entstehen u.a. innerhalb der Sägehalle, weitere Lärmquellen sind die Lattenhalle und die Absaugung der Hobelhalle. Dabei handelt es sich um bereits heute vorhandene Lärmquellen. Neu ist die Verlagerung und der Umbau des Entrinders und die geplante Erweiterung nach Osten als Gewerbefläche, genutzt in Form einer reinen Tag-Nutzung. Lt. Lärmschutzgutachten werden die z.Zt. genehmigten Immissionsrichtwerte von 60 / 45 dB(A) tags / nachts mit einer Ausnahme eingehalten werden. Bei dieser Ausnahme handelt es sich um das 2. Obergeschoss von Haus Linkermicke 25. Hier ist eine Richtwertüberschreitung von 0,7 dB(A) zu verzeichnen. Diese Überschreitung liegt noch im Rahmen der Sicherheitsmarge des schalltechnischen Ansatzes.² Lärmspitzenpegel gemäß TA Lärm sind weder tags noch nachts im Bereich der Wohnbebauung zu erwarten.

² AKUS GmbH: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des V- u. E-Planes Nr. 8 „Neuenkleusheim-Sägewerk Schrage“ der Stadt Olpe und zur Genehmigung der Betriebserweiterung des Sägewerkes Schrage in Olpe-Neuenkleusheim vom 15.06.2007

Weiter stellt der Gutachter fest, dass es im Sägewerksbetrieb Schrage keine herausragende Schallquelle gibt und somit kein relevantes Lärminderungspotential mit verhältnismäßigem Aufwand gegeben ist.

Verkehrslärm

Die Landstraße L711 weist eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 902 KFZ / 24 h auf (Zahl aus 2000). Anlagenbezogener Verkehr auf dieser öffentlichen Straße (gem. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm), der eine rechnerische Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht von mind. 3 dB(A) bewirkt, ist angesichts des geringen Verkehrsaufkommens der Firma Schrage nicht zu erwarten. Somit sind keine organisatorischen Lärm-Minderungs-Maßnahmen durchzuführen.

5 Planerische Vorgaben und Vorhaben für den Untersuchungsraum

5.1 Planungsverbindliche Vorgaben

5.1.1 Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan³ stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, die umgebenden Wälder als Waldbereiche. Im Süden außerhalb des Untersuchungsraumes ist eine Fläche für Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt.

5.1.2 Landschaftsplanung

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete sind nicht vorhanden. Ebenso sind keine Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete betroffen.

5.1.3 Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan vom 16.12. 2002 stellt den Bereich des Betriebsgeländes der Firma Schrage sowie die Erweiterungsfläche als gewerbliche Baufläche dar, somit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Es ist ein Bebauungsplan vorhanden. Dabei handelt es sich um den Bebauungsplan Nr. 5 „Neuenkleusheim“ vom 15.08.1967. Darin ist das vorhandene Firmengelände als

³ Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, Entwurf 2 vom 4.05.2007

gewerbliche Fläche dargestellt. Der östliche Teil der Firma (Rundholzbearbeitung) liegt bereits außerhalb des Geltungsbereiches, ebenso die zur Erweiterung des Betriebes vorgesehene Grünlandfläche im Osten.

5.2 Aussagen informeller Planungsinstrumente

Um die Auswirkungen des Vorhabens beurteilen zu können, wurden weitergehende Kataster ausgewertet.

Biotopkataster NW:

Im Bebauungsplangebiet liegt die Biotopkatasterfläche BK-4913-109 „Wiesental östlich Neuenkleusheim“. Sie umfasst das Fließgewässer „Neuenkleusheimer Bach“, ein Erlen-Ufergehölz, ein Böschungsgehölz sowie eine Fettwiese. Teil dieser Biotopkatasterfläche bildet die gem. §62 Landschaftsgesetz NW geschützte Biotopkatasterfläche BK-4913-107, eine Nass- und Feuchtwiese. Genauere Ausführungen werden unter Pkt. 6.1.2 gemacht.

Fischereikataster

Bezüglich Aussagen zu besonders und streng geschützten Tierarten wurden Anfragen zu Fisch- und Krebsvorkommen bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Olpe durchgeführt, weiterhin bei der Oberen Fischereibehörde und beim RP Arnsberg, hier beim Dezernat für Fischerei. Es liegen als letzte gültige Daten des Landesfischereikatasters (LAFKAT) Befischungsergebnisse aus dem Jahr 1983 vor, die sich jedoch nur auf den Mündungsbereich des Neuenkleusheimer Baches beziehen.

Fundortkataster der LANUV

Es liegen im Fundortkataster keine Daten bzgl. besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vor.

6 Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation

6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG (Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten, Vorbelastungen)

6.1.1 Menschen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Dem Sägewerk benachbart befinden sich Wohnhäuser. Sie sind Teil des Ortsteiles Neuenkleusheim, dessen Ortskern sich weiter im Westen befindet. Aufgrund der Topographie liegen die Häuser im Bereich Linkermicke und Kleusheimer Steinmicke oberhalb des Sägewerkes in Hanglage. Es handelt sich um einen gewachsenen Siedlungsbereich, der sich im Umfeld des Sägewerksbetriebes entwickelt hat. Die Erweiterungsfläche des Sägewerks im Osten grenzt nicht an Wohnbebauung an, hier befindet man sich bereits außerhalb der Ortslage.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Der Neuenkleusheimer Bach wird wahrscheinlich von Anglern genutzt. Weiter oberhalb im Verlauf des Gewässers (im Osten) befinden sich Angelteiche und hier liegt im Bachtal der Sportplatz von Neuenkleusheim.

Der Schützenplatz südlich, oberhalb des Sägewerksbetriebes gelegen, wird für die Dorffeste genutzt und hat insofern Bedeutung im Rahmen der Erholungsnutzung.

6.1.2 Pflanzen und Tiere

Reale Vegetation und Biotoptypen

Im Jahr 2005 wurde durch unser Büro eine Bestandskartierung der vorhandenen Biotoptypen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Kartierung werden im Folgenden aufgeführt. Eine Aktualisierung zum Zeitpunkt der Beauftragung konnte nicht mehr durchgeführt werden, da das Grünland bereits gemäht worden war. Hinsichtlich der Gehölzbestände und auch der flächenmäßigen Ausdehnung der vorhandenen Biotope hat sich zwischen 2005 und 2007 keine Veränderung ergeben. Die nachfolgenden Biotoptypen sind im Bestandsplan im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

Im Bebauungsplangebiet kommen neben den versiegelten Flächen folgende gering bis hochwertige Biotoptypen vor. Entlang von Straßen und Wegen verlaufen grasbewachsene Säume (Biotoptyp: HP). Im mittleren und westlichen Teil des Plangebietes ist eine nicht standortgerechte Blaufichtenkultur (Biotoptyp: WFaa/ab), benachbart an den Neuenkleusheimer Bach, anzutreffen. Einzelbäume an der

L711(Biototyp: BfBtv), standortgerechte Gebüsche und Waldränder auf den Geländekanten zur Linkermicke und zum Schützenplatz (Biototyp: WRB) dienen u.a. auch der Gliederung des Ortsbildes. Der Neuenkleusheimer Bach (Biototyp: FM) weist im Ostteil verschiedene naturnahe Vegetations- und Strukturelemente auf (z.B. Röhrichtfragmente und Wassermoose, sowie ein weitgehend natürliches Sohl- und Ufersubstrat). Im Abschnitt des Sägewerkes und der Querung der L711 ist der Bach verrohrt, im darauf folgenden westlichen Teilbereich ist der Bach ausgebaut und begradigt. Zur Biotopkatasterfläche (BK-4913-109) im Ostteil des B-Plangebietes gehören neben dem o.b. naturnahen Bach ein Erlen-Ufergehölz (Biototyp: BE3)und entlang der Straße Linkermicke ein standortgerechtes Gebüsch (Biototyp WRB), das den Übergang zum benachbarten Wald bildet. Die Grünlandfläche teilt sich auf in eine bachfernere Fettwiese mit Feuchte- und Magerkeitszeigern (Biototyp: EA0) und die bachnahe Nass- und Feuchtwiese (Biototyp: EC1). Die letztgenannte ist gemäß §62 LG NW geschützt und hat eine Größe von ca. 3.000 m².

Biotopkatasterfläche

GB-4913-107: Geschützter Biotop gemäß § 62 LG NRW

Die Existenz des geschützten Biotops wird durch die Kartierung bestätigt. Der größte Teil wird von einer Feuchtwiese eingenommen, die als charakteristisch ausgebildete Pflanzengesellschaft mit dem entsprechenden Arteninventar an feuchte- und nässezeigenden Pflanzen zweifelsfrei als §62-Biotop einzustufen ist. Gegenüber der vorliegenden Kartierung von 1995 hat sich die Fläche im westlichen Bereich durch Erweiterung des angrenzenden Sägewerkes (Rundholzanlage) verkleinert, die aktuelle Flächengröße ist im Bestandsplan dargestellt.

Biototyp: EC1 Nass- und Feuchtwiese

Vegetationstyp:

Verband: Calthion (Sumpfdotterblumenwiesen)

Gesellschaft: Polygonum bistorta-Gesellschaft (Schlangenknoterich-Gesellschaft)

Gemäß der Roten Liste der Pflanzengesellschaften in NRW (LÖBF 1999) handelt es sich um eine sowohl landesweit als auch im Naturraum Sauer- und Siegerland gefährdete Pflanzengesellschaft (RL-Status 3).

Fauna

Im Rahmen des Umweltberichtes sind mögliche Auswirkungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu betrachten. Die streng geschützten Arten sind in § 10 Abs. 2 Nr. 11

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert. Es handelt sich um besonders geschützte Arten, die in

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
 - b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie),
 - c) einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (d.h. Bundesartenschutzverordnung)
- aufgeführt sind.

Die Neuregelung in § 19 Abs. 3 BNatSchG (v. 4.4.2002) sieht für die „streng geschützten Arten“ neue Anforderungen an die planerische Praxis von Eingriffsvorhaben vor. Neu ist, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

Darüber hinaus ist es nach § 42 Abs. 1 BNatSchG verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Ebenso ist es verboten die Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Zu dieser Thematik sind von der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Listen erarbeitet worden, die planungsrelevante Arten entsprechend der vorkommenden Biotopstrukturen im betroffenen Naturraum aufzeigen. Eine Auswertung dieser, im Internet⁴ einzusehenden Listen, ergab bei Zugrundelegung der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen: Fließgewässer, Fettwiese, Feuchtwiese die potentielle Betroffenheit folgender Tiergruppen und Tierarten:

Fledermausarten: Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler,
Rauhhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse im Untersuchungsraum vorkommen. Lineare Gehölzstrukturen, Gewässer und Wiesenflächen stellen für Fledermäuse Nahrungshabitate dar und sind somit als Teillebensraum bedeutsam. Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten sind aufgrund der vorhandenen o.g. Strukturen nicht zu erwarten.

⁴ http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/

Amphibien: Geburtshelferkröte und Kammmolch

Die Geburtshelferkröte und der Kammmolch sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten, da keine entspr. Laichgewässer vorhanden sind und daher die Grünlandflächen als Teillebensraum ausscheiden.

Vögel: Bekassine, Eisvogel, Erlenzeisig, Feldschwirl, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Teichhuhn, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Wiesenpieper

Die aufgeführten Vogelarten können lt. ausgewerteter Liste am Neuenkleusheimer Bach und in den Grünlandflächen vorkommen. Neben der Funktion als Nahrungsraum und Jagdgebiet können auf den Grünlandflächen Bodenbrüter auch ihre Nester bauen.

Krebse: Astacus astacus

Wie auf Seite 12 erläutert, gibt es keine Hinweise auf Krebsvorkommen im Neuenkleusheimer Bach.

6.1.3 Boden und Wasser

Die geologische Karte von NRW M 1: 100.000 weist im Bebauungsplangebiet die geologische Formation: Bunte Ebbe als Ablagerung des Unterdevons aus. Sie wird gebildet aus geschiefertem, schluffigem, sandigem, kalkhaltigem Tonstein.

Die Aussagen zu den Bodenverhältnissen sind der Bodenkarte von NRW 1: 50.000 entnommen. Im Talgrund steht demnach Auengley an, er weist eine mittl. Wasserdurchlässigkeit auf und ist meist flutgefährdet. Daran schließt sich Braunerde, z.T. podsolig, entstanden aus Hanglehm, an. Während eine mittlere Wasserdurchlässigkeit in der Deckschicht anzutreffen ist, ist die Wasserdurchlässigkeit im Gesteinsschutt hoch. Die umgebenden, höher gelegenen Bereiche weisen Braunerde, z.T. Podsol-Braunerde aus Hang- und Hochflächenlehm auf. Auch hier ist die Wasserdurchlässigkeit in der Deckschicht mittel, die Wasserdurchlässigkeit im Gesteinsschutt hoch.

Aus diesen Angaben ist abzuleiten, dass aufgrund der nur mittleren Wasserdurchlässigkeit in den oberen Bodenschichten ein Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung gegeben ist. Die Bodenverhältnisse sind durch die vorhandene Nutzung (Bebauung, Nebenflächen, Lagerplätze und Straßen) anthropogen überformt.

Durch das Bebauungsplangebiet fließt von Ost nach West der Neuenkleusheimer Bach. Er kommt aus dem Waldgebiet im Osten und mündet kurz vor Stachelau in die Olpe. Oberhalb des Bebauungsplangebietes ist das Bachtal durch Fischeiche, einen Sportplatz und nicht standortgerechten Fichtenwald beeinträchtigt. Auf einer, dem Bebauungsplangebiet benachbarten Ausgleichsfläche wurde der Fichtenwald entfernt, die natürliche Sukzession hat eingesetzt, dies ist als Bachoptimierung zu sehen. Unterhalb von Neuenkleusheim wird der Bach von Grünlandflächen gesäumt. Im Bebauungsplangebiet verläuft der Bach im östlichen Teil durch ein Erlengebüsch und dann innerhalb einer Grünlandfläche. Er hat jedoch nicht mehr den ursprünglichen Verlauf, es hat hier eine Begradigung stattgefunden. Im Bereich des Betriebsgeländes Schrage ist er auf einer Länge von ca. 200 m verrohrt und wird unter der Landstraße hindurchgeführt. Danach folgt ein stark ausgebauter Abschnitt innerhalb der Ortslage Neuenkleusheim. Der Bach ist als bedingt naturnah und durch die teilweise Begradigung als mäßig beeinträchtigt zu bewerten. Stark beeinträchtigt ist er im Bereich der abschnittsweisen Verrohrung.

6.1.4 Luft und Klima

Regionalklima

Das Stadtgebiet von Olpe liegt im atlantisch geprägten Bereich der Mittelgebirge, der durch ausgeglichenes Klima mit gemäßigten Gegensätzen zwischen Sommer- und Wintertemperaturen geprägt ist. Die mittlere Lufttemperatur pro Jahr liegt zwischen 7° und 8° C und die mittlere Niederschlagsmenge zwischen 1.100 und 1.200 mm/Jahr. Der Wind weht vorwiegend aus nord- bis südwestlichen Richtungen.

Kleinklima

Der Talraum ist in diesem oberen Abschnitt geprägt durch Waldflächen und den Ortsteil Neuenkleusheim. Dadurch ist keine Funktion als Frischluftbahn gegeben.

6.1.5 Landschaftsbild

Geprägt wird das Landschaftsbild in dieser Region durch die hohe Reliefenergie und die ausgedehnten Waldflächen. Siedlungsflächen sind in den teils engen Tälern anzutreffen. Dies trifft auch auf Neuenkleusheim zu. Unterhalb des Ortes wird der Bach von Grünlandflächen begleitet, im oberen Teil verläuft er überwiegend im Wald. Im Bebauungsplangebiet überwiegt die bauliche Nutzung, wobei das Sägewerk am Ortsausgang von Neuenkleusheim den östlichen Siedlungsraum dominiert. Belebend

wirkt der Bachlauf mit dem angrenzenden Grünland. Außerhalb des Geltungsbereiches ist das Tal durch standortfremde Nutzungen überformt ist.

6.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

keine

6.2 Grundbelastungen des Raumes

6.1.1 Altstandorte und Altablagerungen

Der Sägewerksbetrieb Schrage befindet sich seit einigen Jahrzehnten an dieser Stelle. Vorbelastungen durch Altstandorte und Altablagerungen sind nicht bekannt.

6.1.2 Luftschadstoffe und Gerüche

Die Sägearbeiten werden in Hallen ausgeführt, die mit entspr. Absauganlagen versehen sind. Es ergeben sich für die Umwelt keine Beeinträchtigungen. Geruchsbelästigungen sind nicht gegeben.

6.1.3 Schall und Erschütterungen

Lärmemissionen sind unter Pkt. 4.2.3 beschrieben. Erschütterungen gehen vom Sägewerk nicht aus.

6.3 Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung des Entwicklungspotentials der Schutzgüter im Untersuchungsraum

Im Untersuchungsraum kommen keine bedeutsame oder hoch empfindliche Boden-, Grundwasser- oder klimatischen Gegebenheiten vor. Auch das Landschaftsbild und die Bedeutung als Wohn- und Wohnumfeld bzw. Freizeitnutzung sind durchschnittlich zu werten. Bedeutsam ist das nach §62 LG NW geschützte Feuchtgrünland am Neuenkleusheimer Bach. Hier ist bei Verlust ein entspr. funktionaler Ausgleich zu schaffen. Diese Fläche, in Verbindung mit dem umgebenden Grünland und dem, in diesem Abschnitt naturnahen Neuenkleusheimer Bach ist potentieller Teillebensraum für Fledermäuse und Vögel. Der Untersuchungsraum ist vor allem durch den Sägewerksbetrieb Schrage geprägt. Von dem Betrieb gehen Lärmemissionen aus, die sich jedoch bis auf eine geringe Abweichung innerhalb der gem. TA Luft genehmigten Richtwerte befinden.

7 Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG am Standort und im Einwirkungsbereich (§ 6 (3) Nr. 4 UVPG)

7.1 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes

7.1.1 Menschen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die Verlagerung des Entrinders nach Osten hin entfernt die Lärmquelle von der Wohnbebauung. Auch die geplante Neubebauung auf dem bisherigen Grünland ist weiter von der Wohnbebauung entfernt als die jetzige Firmenbebauung. Es leiten sich aus der geplanten Bebauung keine Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion ab. Hinsichtlich des Lärms (Gewerbelärm und Verkehrslärm) ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen zur heutigen Situation. Lärm- und eventl. Staubbelastungen führen während der Bauphase zu Beeinträchtigungen.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

7.1.2 Pflanzen und Tiere

Während der Wald insgesamt erhalten bleibt und die Gehölzstrukturen zu 75 % erhalten bleiben, geht auf der Betriebserweiterungsfläche das Grünland komplett verloren. Da es sich in Teilen um ein Biotop, geschützt gem. §62 LGNW handelt, ist bei der Ausgleichsbetrachtung vor allem darauf zu achten, ein Biotop gleicher Art und Güte zu schaffen. Streng geschützte Pflanzenarten konnten bei der durchgeführten Kartierung nicht gefunden werden. Die Festsetzung von Bauflächen im Bereich des bestehenden Firmengeländes wirkt sich nicht wesentlich aus, da hier bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

Der Verlust der kleinflächigen Grünlandfläche (Fettwiese und Feuchtwiese) bedeutet für vorkommende Feldermäuse und Vögel den Verlust eines Nahrungs- und Jagdhabitats. Es wird für die Tiere erforderlich auf gleichartige Strukturen auszuweichen, die jedoch rund um Neuenkleusheim und vor allem im Verlauf des Neuenkleusheimer Baches in

ausreichendem Maße vorhanden sind. Die Beeinträchtigung brütender Vögel im Rahmen der Bauarbeiten ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist z.B. durch Beachtung der Brutzeiten möglich. In dieser Zeit darf keine Baufeldräumung erfolgen. In der darauf folgenden Brutzeit können die Vögel auf Ausweichquartiere ausweichen. Somit kann ein Verlust von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten vermieden werden.

7.1.3 Boden und Wasser

Durch die zusätzliche Versiegelung auf der Firmenerweiterungsfläche gehen Bodenfunktionen verloren, ebenso der Boden als Lebensraum für Kleinstlebewesen. Auch die Versickerung des anfallenden Niederschlages und somit die Grundwasserneubildungsrate ist hierdurch unterbunden. Auf dem vorh. Betriebsgelände ergeben sich durch die geplanten Bauflächen keine wesentlichen Änderungen.

Der Neuenkleusheimer Bach muss im Zuge der Planung auf einer Länge von 170 m Richtung Süden an die L711 verlegt werden, davon muss im Bereich der neuen Zufahrt und der Rundholzanlage ein 35 m langer Abschnitt verrohrt werden. Auswirkungen ergeben sich vor allem während der Bauzeit (u.a. Eintrübung des Wassers). Die zusätzliche Verrohrung ist durch Optimierung des Baches an anderer Stelle zu kompensieren. Die Bachverlegung gem. §31 Wasserhaushaltsgesetz ist ein eigenständiges Verfahren, die damit verbundenen Auswirkungen werden im hier vorliegenden Umweltbericht daher nicht genauer betrachtet.

7.1.4 Luft und Klima

Während der Bauzeit kann es zu Staubbelastungen für die angrenzende Wohnbebauung kommen. Negative Auswirkungen durch die geplanten Betriebsanlagen auf die Luft ergeben sich nicht.

7.1.5 Landschaftsbild

Der Wegfall des Grünlandes, die Verlegung des Baches und vor allem die neue Bebauung verändern das Landschaftsbild und somit auch den Ortseingang von Neuenkleusheim. Durch den weitgehenden Erhalt der Grünstrukturen auf den Geländekanten ist der Betrieb weiterhin ausreichend eingegrünt, die Bepflanzung des neuen Bachverlaufes ergänzt die Eingrünung.

7.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

7.1.7 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die zu einer Verstärkung der o.g. Auswirkungen führen ergeben sich nicht.

7.2 Zusammenfassende Wertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die neu festgesetzten Bauflächen innerhalb des heutigen Betriebsgeländes Schrage wirken sich nicht wesentlich auf die Umwelt aus, da es sich bereits heute um versiegelte Flächen (vor allem Lagerflächen) handelt. Die Erweiterung des Betriebes nach Osten führt zu einem Verlust der Grünlandfläche und damit verbunden dem Verlust eines Teillebensraumes für Tiere, einer Verlegung des Neuenkleusheimer Baches, dem Verlust an offenen Bodenstrukturen und damit verbunden negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Diese Eingriffe bedürfen eines Ausgleiches. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf streng geschützten Arten, die der Durchführung des Vorhabens entgegenstehen. Bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub wirken sich auf den Menschen (Wohnbebauung) und auf die Tierwelt aus, die Belastung ist jedoch zeitlich begrenzt.

7.3 Bewertung der vorhandenen Beeinträchtigungen (Grundbelastungen des Raumes)

Die Bebauung der Talaue durch das Sägewerk Schrage, den Ortsteil Neuenkleusheim und im Oberlauf durch den Sportplatz engt das natürliche Überschwemmungsgebiet ein und ist grundsätzlich als Vorbelastung anzusehen.

7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Durchführung der Planung verbleibt der Neuenkleusheimer Bach in seinem heutigen Verlauf. Der Erhalt des Grünlandes mit der damit verbundenen Pflege ist wegen der geringen Größe und damit der Unwirtschaftlichkeit auf Dauer nicht gewährleistet. Wahrscheinlicher ist eine allmähliche, sukzessive Verbuschung der Fläche und damit verbunden ein Verlust des Feuchtgrünlandes.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen

8.1 Ziele des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes

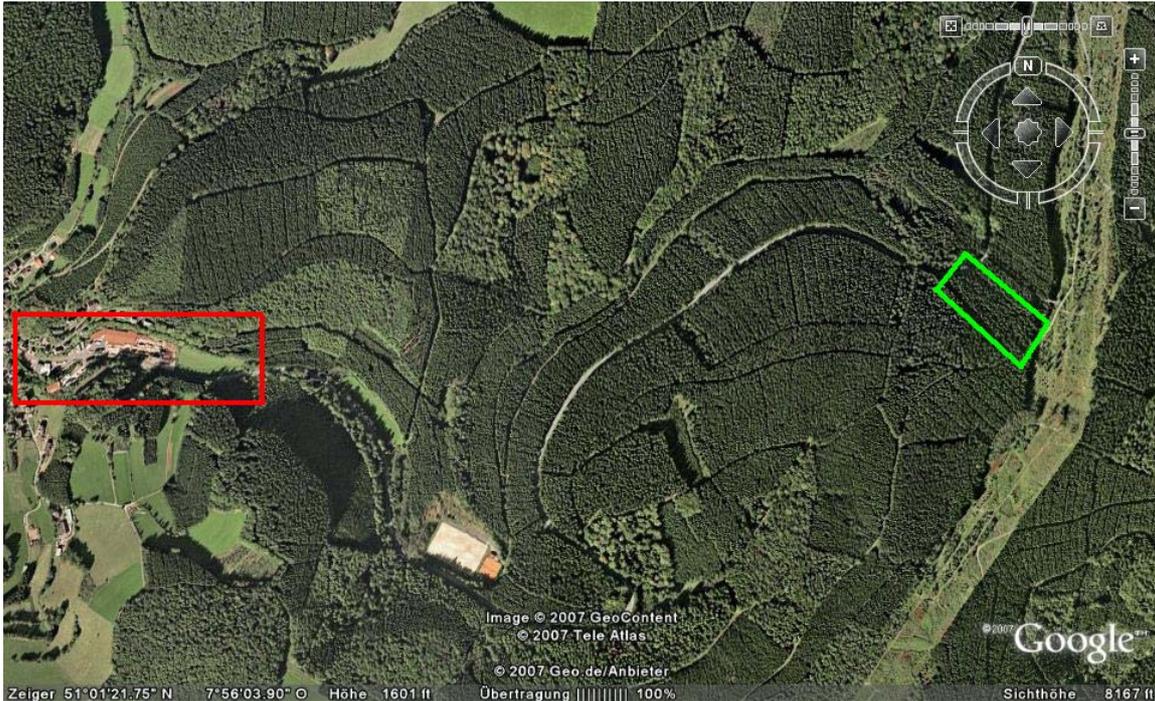
8.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Die vorhandenen Gebüsche und Waldränder im Bebauungsplangebiet bleiben weitgehend erhalten und werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Somit ist die Eingrünung des Betriebes gewährleistet. Der Bachlauf in seiner neuen Führung wird mit heimischen, standortgerechten Gehölzen bepflanzt. Die Ausgestaltung des Baches erfolgt unter Zugrundelegung der Richtlinie für den naturnahen Gewässerausbau⁵, genaueres wird im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes §31 geregelt. Weitere Pflanzfestsetzungen sind im Bebauungsplangebiet nicht umsetzbar, da die Flächen versiegelt oder bebaut sind bzw. einer Bebauung zugeführt werden.

8.1.2 Maßnahmen zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe

Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden außerhalb des Bebauungsplangebietes ausgeglichen. Dazu wird eine Fläche genutzt, die dem Eingriffsverursacher gehört. Sie ist im Bereich von Zuflüssen zum Neuenkleusheimer Bach gelegen und weist feuchte bis nasse Standorte auf (Siepentäler). Daher ist sie geeignet einen funktionalen Ausgleich für den Verlust des nach §62-LG NW geschützten Biotopes „Feuchtgrünland“ zu erbringen. Der ehemalige Fichtenwald, von Kyrill zerstört, wird durch standortgerechten Erlenwald ersetzt.

⁵ Landesamt für Wasser und Abfall NRW: Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW; 1999



Darstellung unmaßstäblich

Planerläuterung:

Rot: Lage der Eingriffsfläche

Grün: Lage der Ausgleichsfläche

8.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Entsprechend dem von der Stadt Olpe bevorzugten Bewertungsverfahrens wurde anhand von Tabellen der Bestandswert sowie die Kompensationsverpflichtung ermittelt. Dabei wurde der Bachlauf nicht berücksichtigt, da die geplante Gewässerverlegung gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz erfolgt und in diesem Verfahren entsprechende Bewertungen und Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden. Der Bachlauf fließt in die Tabellen somit nur mit seiner Flächengröße ein, nicht mit seinem Biotopwert. Die Bewertung des Bestandes ergab bei einer Flächengröße von 31.196 m² einen Wert von 63.078 Ökopunkten. Um die eigentliche Eingriffsfläche wurden 2 Wirkzonen gelegt: Zone I 0-25 m, Zone II 25-50 m. Bei der Festlegung der Wirkzonen wurde nicht das gesamte Bebauungsplangebiet berücksichtigt, da der heutige Betrieb sich durch hohen Versiegelungsanteil auszeichnet und in einem bestehenden Bebauungsplangebiet liegt. Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die umgebenden Biotopstrukturen und Tierlebensräume ergeben sind im Bereich der Erweiterungsfläche nach Osten hin. Für

Zone I errechnen sich 21.734 Wertpunkte, für Zone II 44.579 Wertpunkte. Die Abgrenzung der Wirkzonen ist im Bestandsplan dargestellt.

In der Tabelle: Ermittlung der Kompensationsverpflichtung werden die tatsächlichen Beeinträchtigungen zugrunde gelegt. Es ergibt sich eine Kompensationsverpflichtung für die Eingriffsfläche in der Größe von 30.890 m² von 50.594 Wertpunkten, für Zone I von 10.867 Punkten und Zone II von 4.112 Wertpunkten. **Somit liegt der benötigte Kompensationsbedarf bei insgesamt 65.573 Wertpunkten.**

8.3 Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan

Pflanzerschutz gem. §9 Nr. 25b BauGB

Die im Maßnahmenplan als Bestand dargestellten Gebüsche, Waldränder und Nadelwaldflächen sind zu erhalten.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9 Nr. 20 BauGB

Auf der im Maßnahmenplan dargestellten Fläche **A** ist Bach begleitend ein Erlen-Ufer-Gehölz zu entwickeln. Dazu sind folgende Gehölze zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten:

Erle	Alnus glutinosa	80 %
Faulbaum	Rhamnus frangula	5 %
Eiche	Quercus robur	5 %
Bruchweide	Salix caprea	5 %
Esche	Fraxinus excelsior	5 %

C. Kompensationsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes						
3 Biotoptyp	4 F _k Fläche	5 GW ₃₀	6 s	7 W _{ST} Standort- faktor akt. ökol. Wert	8 ÖZ _k progn. Zugewinn GW ₃₀ x s - W _{ST}	9 ÖP _k -Maßnahme progn. Komp-Beitrag F _k x ÖZ _k
Erlengebüsch	985	5	1	0,0	5,00	4.925
Größe der Kompensationsflächen in m ² :		985				
erreichte Kompensation						4.925

8.4 Externe Kompensation

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Feuchtgrünlandes (§62 LG NW-Biotop) wird ein Erlenbruchwald angelegt. Der Ausgleich kann in der Gemarkung Neuenkleusheim, Flur 6, Flurstück 13 (Gesamtgröße 14.371 m²) durchgeführt werden. (siehe Maßnahmenplan). Bei der Waldfläche handelt es sich um einen ehemaligen Fichtenwald östlich der Landstraße L711, der durch den Sturm Kyrill zerstört wurde. Die Fichten sind inzwischen gefällt und abgefahren worden. Die Fläche ist mit wechselfeuchten Siepen durchzogen, die dem Neuenkleusheimer Bach zufließen. Auf dem feuchten bis nassen Standort wird ein standortgerechter Erlenwald angepflanzt. Unterwuchs aus standortgerechten Sträuchern und Kräutern /Gräsern wird sich selbst entwickeln. Durch die Aufwertung der Aue des Neuenkleusheimer Baches und seiner Zuflüsse kann der Verlust des Feuchtgrünlandes kompensiert werden.

Im Zusammenhang mit dieser Kompensationsfläche ist die festgelegte Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Bachumlegung und Bachverrohrung des Neuenkleusheimer Baches zu sehen. Die Umwandlung von Fichtenwald in Erlenwald erfolgt auf der benachbarten, unterhalb auf der westlichen Seite der L711 gelegenen Fläche (siehe Maßnahmenplan).

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9 Nr. 20 BauGB

Auf der im Ersatzfläche Gemarkung Neuenkleusheim, Flur 6 Flurstück 13, im Maßnahmenplan dargestellt, ist ein Erlenwald zu entwickeln. Dazu sind folgende Gehölze in einem 2x2 m-Raster zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten:

Erle	Alnus glutinosa	80 %
Eiche	Quercus robur	5 %
Esche	Fraxinus excelsior	15 %

D. externe Kompensationsfläche						
3 Biotoptyp	4 F _k Fläche	5 GW ₃₀ Grundwert	6 s Standort- faktor	7 W _{ST} akt. ökol. Wert	8 ÖZ _k progn. Zugewinn GW ₃₀ × s - W _{ST}	9 ÖP _k -Maßnahme progn. Komp-Beitrag F _k × ÖZ _k
Erlenwald	14.371	8	1	3,0	5,00	71.855
Größe der Kompensationsflächen in m²:		14.371				
erreichte Kompensation						71.855

Erläuterung zur Tabelle:

als aktueller ökologischer Wert wurde eine Schlagflur mit 3 Wertpunkten / m² zugrunde gelegt.

9 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der Festsetzungen im Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Zum Monitoring sind nachfolgende Maßnahmen sinnvoll:

1. Wiedervorlage der Verfahrensakte spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes

- zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
- zwecks Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen (Steuerung).

2. Prüfbogen mit Checkliste mit folgenden Angaben:

- a) Welche Arten „insbesondere unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen“ sind aufgetreten;
- b) Welche Schutzgüter sind betroffen: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter;
- c) Wie erheblich sind diese Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. wie stark weichen sie von den gestellten und berücksichtigten Prognosen ab;
- d) Wo treten diese Auswirkungen auf (inner-/außerhalb des Bebauungsplanes) und wo sind deren Entstehungsgebiete;
- e) Welche Ursachen für diese Auswirkungen liegen vor;
- f) Welche geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe bieten sich an und sind zu ergreifen: - Auflagen bei nachfolgenden Genehmigungen, - Verpflichtung zu zusätzlichen

Durchführungsmaßnahmen, - Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplanes, -
Sonstiges;

- g) Von wem und wann sind die genannten Abhilfemaßnahmen zu treffen bzw.
durchzuführen;

- h) Welches Amt/Behörde ist zuständig/federführend/zu beteiligen?

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 Neuenkleusheim – Sägewerk Schrage ermöglicht die Expandierung des Sägewerkes Schrage im Tal des Neuenkleusheimer Baches in östliche Richtung, sowie die Ergänzung und Erweiterung von Gebäuden auf dem heutigen Firmengelände. Gemäß den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes können ca. 2 ha insgesamt bebaut werden, davon sind bereits heute ca. 0,4 ha Gebäudeflächen und ca. 1,2 ha versiegelte Lagerflächen vorhanden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt wie bisher von der L711 aus, zusätzlich wird eine weitere Zufahrt im Ostteil auf die Erweiterungsfläche angelegt. Die vorhandenen Gehölze im Böschungsbereich zur Straße Linkermicke und zum Schützenplatz werden weitgehend erhalten. Die Verlegung des Neuenkleusheimer Baches ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sondern wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren geregelt.

Im Jahr 2005 wurde durch unser Büro eine Bestandskartierung der vorhandenen Biotoptypen u. a. auch in dem o. a. Erweiterungsgebiet durchgeführt. Dabei wurde das Vorkommen einer Feuchtwiese am Neuenkleusheimer Bach bestätigt. Diese Fläche ist im Biotopkataster der LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) aufgeführt und gemäß §62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen geschützt. Sie hat eine Größe von ca. 3.000 m².

Die Vermeidung des Eingriffes u.a. in das geschützte Biotop ist nicht möglich. Aufgrund der Lage des Betriebes im Tal des Neuenkleusheimer Baches, zusätzlich im Westen durch die Ortschaft Neuenkleusheim begrenzt, ergibt sich nur eine Entwicklungsmöglichkeit in Richtung Osten. Hinzu kommen gemäß der EU-Gesetzgebung vorgegebene, notwendige Veränderungen der vorhandenen Rundholzanlage, die ebenfalls zu einem Flächenbedarf in Richtung Osten führen.

Im Untersuchungsraum kommen keine bedeutsame oder hoch empfindliche Boden-, Grundwasser- oder klimatischen Gegebenheiten vor. Auch das Landschaftsbild und die Bedeutung als Wohn- und Wohnumfeld bzw. Freizeitnutzung sind durchschnittlich zu werten. Bedeutsam ist das nach §62 LG NW geschützte Feuchtgrünland am Neuenkleusheimer Bach. Hier ist bei Verlust ein entspr. funktionaler Ausgleich zu schaffen. Diese Fläche, in Verbindung mit dem umgebenden Grünland und dem, in diesem Abschnitt naturnahen Neuenkleusheimer Bach ist potentieller Teillebensraum für Fledermäuse und Vögel.

Vorbelastungen sind durch den Sägewerksbetrieb in Form von Lärmemissionen vorhanden, die sich jedoch bis auf eine geringe Abweichung innerhalb der gem. TA Luft genehmigten Richtwerte befinden.

Die neu festgesetzten Bauflächen innerhalb des heutigen Betriebsgeländes Schrage wirken sich nicht wesentlich auf die Umwelt aus, da es sich bereits heute um versiegelte Flächen (vor allem Lagerflächen) handelt. Die Erweiterung des Betriebes nach Osten führt zu einem Verlust der Grünlandfläche einschl. der Feuchtwiese und damit verbunden dem Verlust eines Teillebensraumes für Tiere, einer Verlegung des Neuenkleusheimer Baches, dem Verlust an offenen Bodenstrukturen und damit verbunden negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Diese Eingriffe bedürfen eines Ausgleiches. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die der Durchführung des Vorhabens entgegenstehen. Bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub wirken sich auf den Menschen (Wohnbebauung) und auf die Tierwelt aus, die Belastung ist jedoch zeitlich begrenzt.

Die vorhandenen Gebüsche und Waldränder im Bebauungsplangebiet bleiben weitgehend erhalten und werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Somit ist die Eingrünung des Betriebes, als Einbindung in die Landschaft, gewährleistet.

Der Bachlauf wird neu geführt. Dies wird wie oben erwähnt in einem eigenen Verfahren behandelt. Die dem Bach benachbarten Flächen dienen als Ausgleichsfläche für Eingriffe im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Hier werden Erlengebüsche angepflanzt. Weitere Pflanzfestsetzungen sind im Bebauungsplangebiet nicht umsetzbar, da die Flächen versiegelt oder bebaut sind bzw. einer Bebauung zugeführt werden.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden daher außerhalb des Bebauungsplangebietes ausgeglichen. Dazu wird eine Fläche genutzt, die dem Eingriffsverursacher gehört. Sie ist weiter östlich im Bereich von Zuflüssen zum Neuenkleusheimer Bach gelegen und weist feuchte bis nasse Standorte auf (Siepentäler). Daher ist sie geeignet einen funktionalen Ausgleich für den Verlust des nach §62-LG NW geschützten Biotopes „Feuchtgrünland“

zu erbringen. Der ehemalige Fichtenwald wird durch standortgerechten Erlenwald ersetzt.

Die Ermittlung des Eingriffes und die benötigte Kompensation werden mittels Werttabellen ermittelt. Jedem Biotoptyp wird ein Wert zugeordnet und mit der Flächengröße multipliziert. Entsprechend dem angewandten Verfahren ergibt sich eine Kompensationsverpflichtung für die Eingriffsfläche von insgesamt 65.573 Wertpunkten. Die Pflanzfestsetzung im Bebauungsplangebiet erbringt einen Punktwert von 4.925 Wertpunkten, die externe Ausgleichsfläche von 71.855 Wertpunkten. Somit kann der Eingriff kompensiert werden.

Karten-/Planverzeichnis:

- Bestandsplan M 1: 1000
- Maßnahmenplan M 1:1000 / 1:2000

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Arbeitsgruppe LÖBF/LAfAO/Landschaftswerkstatt Nohl: Das Öko-Konto, Ein methodisches Hilfsmittel zur Verrechnung freiwilliger Optimierungsmaßnahmen für den Arten- und Biotopschutz mit eingriffsbedingten Kompensationsverpflichtungen im baulichen Außenbereich, 1995
- AKUS GmbH: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des V- u. E-Planes Nr. 8 „Neuenkleusheim-Sägewerk Schrage“ der Stadt Olpe und zur Genehmigung der Betriebserweiterung des Sägewerkes Schrage in Olpe-Neuenkleusheim vom 15.06.2007
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, Entwurf 2 vom 4.05.2007
- Landesamt für Wasser und Abfall NRW: Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW; 1999
- LANUV: Biotopkataster NW und Fundortkataster: www.lanuv.de
- RP Arnsberg: Fischereikataster, schriftliche Auskunft

Anhang:

- Tabelle zur Bestandsbewertung
- Tabelle zur Kompensationsverpflichtung
- Biotoptypenkartierung